



Frau
Mag. rer. soc. oec. Johanna Gratt
Jakob-Siglstraße 14/1
4100 Ottensheim

Herr
Wolfgang Stefan Maria Gratt
Jakob-Siglstraße 14/1
4100 Ottensheim

**Bestandssanierung, Dachgeschoßausbau und Zubau Stiegenhaus
auf dem Grundstück Nr. .99/1,
KG 45618 Oberottensheim -
Ihr Ansuchen vom 25.04.2024**

07.05.2024

Kundmachung (Anberaumung einer Bauverhandlung)

Mit Antrag vom 25.04.2024 wurde um die Baubewilligung für Bestandssanierung, Dachgeschoßausbau und Zubau Stiegenhaus auf dem Grundstück Nr. .99/1, KG Oberottensheim (45618) angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idgF die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung für **Donnerstag, 13. Juni 2024**, um **10:30 Uhr**

mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf dem Grundstück Nr. .99/1, Jakob-Siglstraße 11, KG Oberottensheim, anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat im Sinne des § 42 AVG zur Folge, dass Einwendungen gegen das Bauvorhaben, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, als zustimmend angesehen werden. Gegen diese Verständigung ist zufolge § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Mit freundlichen Grüßen


Maria Hagenauer
Bürgermeisterin
der Marktgemeinde Ottensheim

